

UNIQA Versicherungen AG

13. ordentliche Hauptversammlung vom 29. Mai 2012

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Versicherungen AG zum 31. Dezember 2011, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2011.

Keine Beschlussfassung und kein Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn des Jahres 2011 in der Höhe von EUR 1,607.787,76 auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (je im Geschäftsjahr 2011) wird für das Geschäftsjahr 2011 in getrennten Abstimmungen die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2011 mit EUR 304.000,-- insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 240,-- je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31. Dezember 2013 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor -, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund des Vorschlags auch des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31. Dezember 2013 gewählt.“

6. Tagesordnungspunkt 6

Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Herr Präsident Generalanwalt Ök.Rat Dr. Christian Konrad legt sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft und somit auch seine Funktion als Vorsitzender mit Wirkung der Beendigung der 13. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zurück. Herr Direktor Dr. Hannes Schmid legt sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ebenfalls mit Wirkung der Beendigung der 13. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zurück.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Präsident Generalanwalt Ök.Rat Dr. Christian Konrad und von Herrn Direktor Dr. Hannes Schmid sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Die Wahlvorschläge beruhen auf Empfehlungen des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen wurden die Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher, oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der internen Compliance-Richtlinie von UNIQA bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der am 26. März 2009 vom Aufsichtsrat festgelegten und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an die Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 21. Mai 2012, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 16. Mai 2012 zugehen müssten; hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einladung zur 13. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG) und auf die Unterlage *Weitergehende Informationen* zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG) verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs. 1 und Abs. 2 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die folgenden Personen werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt:

*Vorstandsdirektor Dr. Johannes Peter Schuster
Vorstandsdirektor Mag. Peter Gauper*

Die Wahl soll mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die zur Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 stattfindet, erfolgen. Die bisherige Anzahl von zehn von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats soll unverändert bleiben.“